

# Amtsblatt

## für das Amt Biesenthal-Barnim

12. Jahrgang

Biesenthal, 29. Januar 2015

Ausgabe 2/2015

### Inhaltsverzeichnis

#### **Ämtliche Bekanntmachungen**

1. Stadt Biesenthal – Mandatsniederlegung des ehrenamtlichen Bürgermeisters ..... Seite 2
2. Wahlbekanntmachung für die Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal am 5. März 2015..... Seite 2

#### **Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 22.01.2015 ..... Seite 3

#### **IMPRESSUM**

### Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: (03337) 4599-0  
Telefax: (03337) 459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.  
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.  
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim Stadt Biesenthal – Mandatsniederlegung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

1. Der ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Biesenthal, Herr André Stahl, hat am 22. Januar 2015 mit Wirkung zum 31. Januar 2015 sein Mandat niedergelegt.  
Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass Herr Stahl somit gemäß § 82 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) seine Rechtsstellung als Bürgermeister zum 31. Januar 2015 verliert.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal wählt gemäß § 73 Abs. 2, Satz 1, BbgKWahl, im Rahmen einer Sitzung den neuen ehrenamtlichen Bürgermeister.

*Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.*

*Biesenthal, den 26. Januar 2015*

*gez. Haase  
Wahlleiterin*

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim Wahlbekanntmachung für die Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal am 5. März 2015

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22. Januar 2015 das „Verfahren zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal“ und den Wahltermin „5. März 2015“ festgelegt.
2. Der ehrenamtliche Bürgermeister wird nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal gewählt.
3. Wählbar zum ehrenamtlichen Bürgermeister sind gemäß § 65 Absatz 1 BbgKWahlG alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag wählbar sind. Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz, die
  - am 5. März 2015 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.Ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
  - gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
  - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der
  - eine der Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 BbgKWahlG erfüllt oder
  - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
4. Der Interessensbekundung ist eine höchstens vier Wochen zurückliegende Wählbarkeitsbescheinigung beizufügen, die von der Meldebehörde des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, ausgestellt wird.

5. Die Interessensbekundung hat der Kandidat bis zum 24. Februar 2015, 16.00 Uhr, bei der Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim, Amtsgebäude Berliner Str. 1, Zimmer 205, 16359 Biesenthal, abzugeben. Auf dem Umschlag soll der vollständige Name, die Adresse sowie der Vermerk „Bürgermeisterwahl Biesenthal – nicht öffnen“ vorhanden sein.
6. Der Wahlausschuss prüft vor der Wahlsitzung die Wählbarkeitsvoraussetzungen und teilt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis mit.
7. Die Sichtung der Unterlagen und die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal erfolgen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 5. März 2015, ab 19.00 Uhr.
8. Den Kandidaten wird Gelegenheit zur Vorstellung gegeben.
9. Die Wahl erfolgt nach § 40 BbgKVerf. Jeder Stadtverordnete ist berechtigt aus der Kandidatenliste Vorschläge zu unterbreiten. Die Stimmzettel werden in alphabetischer Reihenfolge erstellt.

*Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.*

*Biesenthal, den 26. Januar 2015*

*gez. Haase  
Wahlleiterin*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

## Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

**22. Januar 2015**

**Beschluss-Nr 01/2015**

**Verfahren zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal**

Beschlusstext:

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:**

1. Um sämtlichen wählbaren Personen die anstehende Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters zur Kenntnis zu geben, wird die Zeit und der Ort der entsprechenden Wahlsitzung unverzüglich nach dieser Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal auf den Internetseiten der Amtsverwaltung und der Stadt Biesenthal, im Amtsblatt und in den Bekanntmachungskästen der Stadt Biesenthal bekanntgemacht.
2. Die Bekanntmachung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Aufforderung zur schriftlichen Interessensbekundung als Bürgermeisterkandidat gegenüber der Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim unter Beifügung einer Wählbarkeitsbescheinigung – auf dem Umschlag soll der vollständige Name und Adresse sowie der Vermerk „Bürgermeisterwahl – nicht öffnen“ vorhanden sein
  - letzter Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit, Ort) zur Abgabe der Interessensbekundung
  - Hinweis auf die Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 11 BbgKWahlG
  - Hinweis, dass die Wahl nach § 40 BbgKVerf stattfindet.
3. Zwischen der zuvor genannten Bekanntmachung und der Wahlsitzung der Stadtverordnetenversammlung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Stadtverordnetenversammlung legt deshalb als Termin für die öffentliche Sitzung den 05.03.2015, 19.00 Uhr, fest.
4. Zulässige Kandidaten zum ehrenamtlichen Bürgermeister sind sämtliche nach § 11 BbgKWahlG am Wahltag wählbaren Personen. Der Interessensbekundung ist daher eine höchstens vier Wochen zurückliegende Wählbarkeitsbescheinigung beizufügen, die von der Meldebehörde des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, ausgestellt wird. Eine weitere Ausgestaltung der Erklärung ist rechtlich nicht geboten und sieht die Stadtverordnetenversammlung nicht vor.

5. Die Interessensbekundung hat der Kandidat bis zum 24.02.2015 (Empfehlung: 9 Kalendertage vor der Wahlsitzung), 16.00 Uhr bei der Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim, Amtsgebäude Berliner Str. 1, Zimmer 205, 16359 Biesenthal, abzugeben.
6. Der Wahlausschuss prüft vor der Wahlsitzung die Wählbarkeitsvoraussetzungen und teilt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis mit.
7. Die Sichtung der Unterlagen und die Wahl erfolgen in der nächsten, unter Punkt 5 festgelegten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
8. Den Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung zu geben.
9. Die Wahl erfolgt nach § 40 BbgKVerf. Jeder Stadtverordnete ist berechtigt aus der Kandidatenliste Vorschläge zu unterbreiten. Bezüglich des Vorschlagsrechts wird auf das Willkürverbot hingewiesen, sollte ein Kandidat nicht vorgeschlagen werden.  
Die Stimmzettel werden in alphabetischer Reihenfolge erstellt.
10. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

*Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*  
*Amtsdirektor*

